

Bekanntmachungen

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Osterburg

- hier: a) ortsübliche Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses III/2023/530
b) ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark)

a) Beitrittsbeschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Beitrittsbeschluss III/2023/530 zur Maßgabe 1 der Genehmigung der beschlossenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) gefasst. Maßgabe 1 umfasst die Änderung der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche Nr. 25 Caravanstellplatz in eine Grünfläche.

b) Feststellungsbeschluss / Bekanntmachung der Genehmigung:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Feststellungsbeschluss Nr. III/2022/423 zum Flächennutzungsplan (FNP) der Einheitsgemeinde Osterburg mit Begründung und ein Umweltbericht gemäß § 5 Abs.5 BauGB, gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde der oberen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unterlagen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Flessau, Erleben, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Osterburg, Rossau und Walsleben, sind mit Antrag vom 27.02.2023 beim LVWA Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung, am 03.04.2023 eingegangen.

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen hat mit Verfügung vom 29.09.2023, AZ.: 305.1.-3- 21101-415/SDL die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark), gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: Hiermit genehmige ich die am 13.12.2022 vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossene Neuaufstellung des FNP der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Flessau, Erleben, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Osterburg, Rossau und Walsleben in der Genehmigungsfassung „Flächennutzungsplan Hansestadt Osterburg (Altmark)“ mit Stand vom 11.02.2023, Begründung mit Stand vom 20.10.2022 unter Erteilung von **Maßgabe 1**–Darstellung der geplanten Sonderbaufläche Caravanstellplatz Nr. 25, über die Maßgabe 1 wird der Hansestadt Osterburg (Altmark) aufgegeben, die im FNP dargestellte Baufläche Nr. 25 als das darzustellen, was sie tatsächlich ist, eine Grünfläche. Die Darstellung im FNP ist dahingehend zu ändern und **Hinweise 1** -Zusammenfassende Erklärung gem.§ 6a Abs. 1 bis 2 BauGB -das Planfeststellungsverfahren ist nach § 6 Abs. 5 BauGB abzuschließen.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung der erteilten Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der üblichen Dienststunden dauerhaft einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Unter den Links: <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>
<https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Osterburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes

erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Flessau, Erxleben, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Osterburg, Rossau, Walsleben wirksam.


Der Bürgermeister



Osterburg, den 09.01.2024